



# LAND BRANDENBURG

Landesamt für Soziales und Versorgung | Postfach 10 01 23 | 03001 Cottbus

Sozialdezernate und Sozialämter der Landkreise  
und kreisfreien Städte im Land Brandenburg

nachrichtlich:  
Landkreistag Brandenburg  
Städte- und Gemeindebund Brandenburg  
MASGF, Abt.2, Ref.24  
Serviceeinheit Entgeltwesen  
Mitglieder der Vereinigungen der Leistungserbringer auf  
Landesebene in der BK AG-SGB IX

- Nur per E-Mail -

## Landesamt für Soziales und Versorgung

Lipezker Straße 45  
03048 Cottbus

Bearb.: Madeleine Strecker

**GZ.: 02 RS 11/2019**

GZ. bitte bei Rückantwort angeben!

Telefon: (0355) 2893-393

Fax: (0331) 275484535

Internet: [www.lasv.brandenburg.de](http://www.lasv.brandenburg.de)

[christina.schroeter@lasv.brandenburg.de](mailto:christina.schroeter@lasv.brandenburg.de)

Bus 16 bis Poznaner Str. / BTU

Tram 2, 4 bis Gelsenkirchener Platz

Anschluss: Bus 13, 14

bis Lipezker Str./ Schwarzheider Str.

oder Tram 2, 4 bis Schwarzheider Str.

Cottbus, 17.12.2019

### Rundschreiben des üöTEGH Nr. 11/2019

**Thema:** Bedarfsermittlung bei Leistungsberechtigten im Zuständigkeitsbereich der öTEGH des Landes Brandenburg, die außerhalb des Landes Brandenburg betreut werden

Anwendung eines Bedarfsermittlungsinstrumentes und  
Amtshilfe durch Vorort-Träger

#### Ansprechpartner:

Frau Strecker

☎ 0355 2893-393

**Rundschreiben tritt in Kraft: 17.12.2019**

**hebt auf:**

#### Besucheranschrift

Lipezker Str. 45, Haus 5  
03048 Cottbus



Sehr geehrte Damen und Herren,

den Fachdienst erreichen vermehrt Anfragen durch Vertreter\*Innen der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe und Vertreter\*Innen der Leistungserbringerseite zu folgenden Fragestellungen:

1. Welches Bedarfsermittlungsinstrument kommt zum Einsatz, wenn die leistungsberechtigte Person nicht im eigenen Zuständigkeitsbereich, sondern im Zuständigkeitsbereich eines anderen Trägers der Eingliederungshilfe außerhalb des Landes Brandenburg lebt (z. B. ein Brandenburger Bürger lebt seit Jahren in einer besonderen Wohnform in Bayern)?
2. Welcher Träger der Eingliederungshilfe nimmt in derartigen Fällen die Bedarfsermittlung bzw. die Fortschreibung des Gesamtplanes vor?
3. Stellt Amtshilfe ein angemessenes und ausreichendes Mittel dar?
4. Unter welchen rechtlichen Voraussetzungen können Amtshilfeersuchen abgelehnt werden?

Diese Fragestellungen sind bundesweit ein Thema. Aus diesem Grund befasst sich die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe/Eingliederungshilfe (BAGüS) seit Mai 2019 mit diesen Fragen.

Der sich im Auftrag der BAGüS damit befassende Facharbeitskreis der sozialpädagogisch-medizinischen Dienste gibt folgende Empfehlungen an die BAGüS zu den oben genannten Fragen:

Zu 1.

Die in den einzelnen Bundesländern anzuwendenden Bedarfsermittlungsinstrumente müssen die gesetzlichen Vorgaben des Kapitel 7 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) erfüllen. Auch wenn die in den einzelnen Bundesländern angewandten Bedarfsermittlungsinstrumente nicht identisch sind, kann dennoch jedes Bedarfsermittlungsinstrument im Sinne des § 118 SGB IX für die Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe eingesetzt werden, unabhängig davon, wo der Leistungsberechtigte lebt und welcher Träger der Eingliederungshilfe für ihn zuständig ist.

Lebt eine leistungsberechtigte Person im Zuständigkeitsbereich eines anderen Eingliederungshilfeträgers außerhalb des Landes Brandenburg, entscheidet grundsätzlich der für die Leistungen zuständige Eingliederungsträger, welches Bedarfsermittlungsinstrument eingesetzt wird.

Zu 2.

Im Falle einer Amtshilfe bei der Bedarfsermittlung wird diese durch die MitarbeiterInnen des Trägers der Eingliederungshilfe erbracht, die vor Ort mit der Bedarfsermittlung beauftragt sind. Diese nutzen i.d.R. das vor Ort eingeführte Bedarfsermittlungsinstrument.

Der für die Leistungsgewährung zuständige Träger der Eingliederungshilfe kann in diesem Falle wiederum nicht darauf bestehen, dass die Bedarfsermittlung mit dem in seinem Zuständigkeitsbereich eingeführten Instrument erbracht wird.

Das konkrete Vorgehen im Falle einer Amtshilfe wird bestenfalls durch Kooperationsabsprachen zwischen den jeweiligen Trägern der Eingliederungshilfe geregelt.

Zu 3.

Bereits in der Vergangenheit gab es zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe weder bundeslandübergreifend noch innerhalb des Landes Brandenburg einheitliche Vorgehensweisen in Bezug auf die Bedarfsermittlung in Form von Amtshilfe. Während es zwischen einigen örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe, die z. B. in direkter Nachbarschaft zueinander liegen, zum Teil eine langjährige bewährte Zusammenarbeit gibt, lehnen einige Träger der Eingliederungshilfe Amtshilfe für andere Träger der Eingliederungshilfe aufgrund begrenzter personeller Ressourcen grundsätzlich ab.

Erfolgt keine Amtshilfe bei der Bedarfsermittlung durch den vor Ort ansässigen Träger der Eingliederungshilfe, muss die Bedarfsermittlung durch den Träger der Eingliederungshilfe, der für die leistungsberechtigte Person zuständig ist, durchgeführt werden.

Dabei liegt es im Ermessen des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe, ob das eigene oder das vor Ort eingeführte Bedarfsermittlungsinstrument zum Einsatz kommt. Ebenso liegt es in seinem Ermessen, ob die Bedarfsermittlung umfassend durch eine/n MitarbeiterIn des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe selbst oder im Auftrag durch Dritte wahrgenommen wird.

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass -wie bisher auch- im Rahmen der Bedarfsermittlung sicherzustellen ist, dass eine Leistungsgewährung innerhalb der am Wohnort des Leistungsberechtigten vereinbarten Leistungssystematik und Finanzierung erfolgen kann.

Diese Empfehlungen des Facharbeitskreises der sozialpädagogisch-medizinischen Dienste wurden Mitte September 2019 im Fachausschuss I der BAGüS diskutiert. Im Ergebnis folgt er den vorangegangenen Darstellungen und empfiehlt zusammenfassend folgende Maßnahmen:

Die Frage, welches Bedarfsermittlungsinstrument zum Einsatz kommt, wenn die leistungsberechtigte Person nicht im eigenen Zuständigkeitsbereich sondern im Zuständigkeitsbereich eines anderen Trägers der Eingliederungshilfe lebt, ist grundsätzlich vom zuständigen Eingliederungshilfeträger zu beantworten. Er bestimmt das Verfahren.

Sollte in dem zuvor genannten Fall ein Antrag auf Amtshilfe gestellt werden, richtet sich das Instrument aber nach dem Träger, in dessen Bereich die leistungsberechtigte Person lebt.

Der Fachausschuss I der BAGüS empfiehlt den Abschluss von bi- oder multilateralen Kooperationsvereinbarungen zur Frage der grenzüberschreitenden Bedarfsermittlung/ Gesamtplanfortschreibung als ein geeignetes Mittel, um den tatsächlichen Problemen in der Praxis angemessen zu begegnen.

Zu 4.

In § 4 SGB X werden die Voraussetzungen und die Grenzen der Amtshilfe bestimmt, wobei Absatz 1 die Anwendungsfälle aufzeigt, in denen ein Amtshilfeersuchen zulässig ist und die Absätze 2 bis 4 regeln, in welchen Fällen die ersuchte Behörde Amtshilfe nicht leisten darf oder nicht leisten muss.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 SGB X kann eine Behörde um Amtshilfe insbesondere dann ersuchen, wenn sie die Amtshandlung nur mit wesentlich größerem Aufwand vornehmen könnte als die ersuchte Behörde. So widerspräche es dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung, wenn die ersuchende Behörde eine Amtshandlung selbst durchführte, die die ersuchte Behörde wesentlich einfacher, schneller oder kostensparender durchführen könnte.

In § 4 Absatz 2 SGB X ist ein Amtshilfeverbot und in § 4 Absatz 3 sind die Voraussetzungen normiert, unter denen die ersuchte Behörde die Amtshilfe nicht leisten muss (Verweigerung der Amtshilfe).

Keiner der in § 4 Absatz 2 SGB X genannten Tatbestände eines Amtshilfeverbotes greifen vorliegend.

Nach § 4 Absatz 3 SGB X braucht die ersuchte Behörde Amtshilfe nicht zu leisten, wenn diese nach Nummer 2 mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand oder nach Nummer 3 eine ernstliche Gefährdung eigener Aufgaben darstellen würde.

Beide Tatbestände stellen unbestimmte Rechtsbegriffe dar und lassen sich im Einzelfall auch rechtlich begründen.

Allerdings wird zu Bedenken gegeben, dass sich der Aufwand bei einem funktionierenden System der Amtshilfe zwischen den einzelnen Trägern weitestgehend nivellieren müsste.

Zusammenfassend schließen wir uns der Empfehlung der BAGüS, bi- oder multilaterale Kooperationsvereinbarungen zu dem Thema abzuschließen, an.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung zu den oben aufgeführten Fragestellungen erhalten die Mitglieder der Vereinigung der Leistungserbringer auf Landesebene in der Brandenburger Kommission AG-SGB IX eine Kopie dieses Rundschreibens mit der Bitte, die dortigen Strukturen entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Gubanow